

Alle Hochschulen für angewandte Wissenschaften haben Anträge der Professoren auf Forschungsfreisemester bewilligt, obwohl gesetzliche Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt waren.

60 % der Professoren beantragten, während der Freistellung weiterhin eigene Lehrveranstaltungen auszuüben. Dennoch bewilligten 4 Hochschulen in diesen Fällen die Freistellung von allen Dienstaufgaben und erkannten die im Forschungsfreisemester erbrachten Lehrtätigkeiten als Übererfüllung der Lehrverpflichtungen an. Dies führte bei den betroffenen Professoren zu „Überstunden“, die in Folgesemestern hätten abgebaut werden können.

Fast die Hälfte der durch das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz geforderten Berichte der Professoren über die während der Freistellung erbrachten Leistungen lagen nicht vor oder wurden erst nach der gesetzlichen Frist eingereicht.

1 Prüfungsgegenstand

- ¹ Zu den Aufgaben von Professoren an Hochschulen zählt neben der Durchführung von Lehrveranstaltungen, der Abnahme von Prüfungen und der Übernahme von organisatorischen Aufgaben der Hochschulen auch die Forschung. An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften¹ stellt die Lehre grundsätzlich die umfangreichste Dienstaufgabe, mit einem wöchentlichen Umfang von 18 Lehrveranstaltungsstunden je 45 Minuten, dar. Demzufolge sind die Zeitressourcen für Forschungstätigkeiten eingeschränkt.
- ² Um den Professoren dennoch umfangreichere wissenschaftliche Arbeiten oder die Durchführung von speziellen Forschungs- und Transferprojekten zu ermöglichen, können diese unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge vollumfänglich oder teilweise von ihren anderen Dienstaufgaben freigestellt werden. Diese Möglichkeit einer „Forschungsauszeit“ für ein, in besonderen Fällen auch für zwei Semester, wird auch als Forschungsfreisemester bezeichnet.
- ³ Eine solche Freistellung durch den Rektor ist allerdings an gesetzliche Voraussetzungen geknüpft, deren Erfüllung durch die Hochschulen vor der Bewilligung zu kontrollieren ist. So muss die ordnungsgemäße Vertretung der Lehrveranstaltungen sichergestellt sein. Nach Beendigung der Freistellung müssen die Professoren einen Bericht vorlegen, in dem die Tätigkeiten während des Forschungsfreisemesters beschrieben werden. Dieser stellt das wesentliche Kontrollinstrument der Hochschulen dar.
- ⁴ Der SRH hat vergleichend geprüft, inwieweit die 5 sächsischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften solche Forschungsfreisemester im Zeitraum Sommersemester 2017 bis Wintersemester 2022/2023 gewährten und ob dabei die Voraussetzungen des § 68 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) umgesetzt wurden.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Bewilligung durch den Rektor

- ⁵ In dem geprüften Zeitraum wurden an den 5 Hochschulen 100 Forschungsfreisemester angetreten. Im Durchschnitt haben je Semester somit rd. 8 der rd. 670 Professoren dieser Hochschulen ein Forschungsfreisemester in Anspruch genommen.

¹ Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden; Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig; Hochschule Mittweida; Hochschule Zittau/Görlitz; Westsächsische Hochschule Zwickau.

- ⁶ Einem Professor wurden in dem geprüften Zeitraum 2 Forschungsfreisemester in einem Abstand von 2,5 Jahren gewährt. Damit hatte die Hochschule gegen die gesetzlichen Regelungen verstoßen, wonach eine Freistellung frühestens 4 Jahre nach Ablauf der letzten Freistellungszeit ausgesprochen werden durfte.
- ⁷ An 3 Hochschulen hatte fast jeder Dritte geprüfte Professor während des Forschungsfreisemesters seine bewilligten Aufgaben und Tätigkeiten sowie den Umfang der Freistellung geändert. Erst im nachträglichen Bericht wurde der Rektor darüber informiert, dass weitere Lehrveranstaltungen selbst gehalten, Themen angepasst oder Projekte nicht durchgeführt und somit alternative Vorhaben begonnen worden waren. Die neuen Tätigkeiten und Umfänge der Freistellungen waren nicht von den entsprechenden Bewilligungsbescheiden gedeckt und wurden daher ohne die erforderliche Bewilligung des Rektors ausgeübt.

2.2 Sicherung der Vertretung

- ⁸ Die Freistellung der Professoren setzt voraus, dass ihre anstehenden Dienstaufgaben vertreten werden. Insbesondere darf eine Freistellung nicht zu einer Beeinträchtigung des Studienverlaufs der Studierenden führen, d. h. die entsprechenden Vorlesungen oder Seminare müssen trotzdem stattfinden.
- ⁹ Mehr als die Hälfte der Professoren hatten in ihren Anträgen ihre Vertretung nicht oder nicht personenkonkret benannt. Diese Professoren gaben in ihren Anträgen bspw. lediglich an, dass Lehraufgaben durch „Kollegen“, „Honorarkräfte“, „Lehrbeauftragte“ oder durch „N. N.“ übernommen werden, ohne diese namentlich zu benennen. Manche Professoren teilten auch mit, dass noch nach konkreter Vertretung gesucht werden muss. Diese Anträge wurden von den Hochschulen bewilligt, obwohl nicht erkennbar war, wie die Vertretung tatsächlich erfolgen sollte und damit eine gesetzliche Bewilligungsvoraussetzung nicht erfüllt war.

2.3 Tätigkeiten in den Forschungsfreisemestern

- ¹⁰ Gemäß § 68 SächsHSFG durften die Professoren nur für Forschungs-, Forschungsförderungs- oder künstlerische Entwicklungsvorhaben sowie für Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer freigestellt werden. Vor der Bewilligung der Freistellung durch die Rektoren war somit zu prüfen, ob die beantragten Tätigkeiten diesen Bereichen zuzuordnen sind.
- ¹¹ Durchschnittlich 15 % der Professoren nutzten die Freistellung u. a. anteilig dazu, Lehrveranstaltungen zu überarbeiten oder neu zu strukturieren, Weiterbildungsangebote innerhalb der Hochschule zu entwerfen, Sprachkurse zu absolvieren oder Master- und Bachelorarbeiten zu betreuen. Ein Professor beendete während der Freistellung eine zweite Promotion und bereitete ein Habilitationsverfahren vor. Diese Tätigkeiten widersprachen den gesetzlichen Regelungen, so dass die Hochschulen dafür keine Freistellung hätten bewilligen dürfen.

2.4 Umfang der Freistellung

- ¹² Eine Freistellung kann vollumfänglich oder teilweise erfolgen. Sie kann sich demnach auch nur auf Teile der Dienstaufgaben beschränken, so dass bestimmte Dienstaufgaben in dem Forschungsfreisemester nicht entfallen. Die verfügbare Zeit für Forschungsaufgaben wird dadurch reduziert.
- ¹³ In rd. 60 % aller Fälle bot der antragstellende Professor an, einen Teil seiner Lehrveranstaltungen selbst durchzuführen. Dies erfolgte sowohl im jeweiligen Semester als auch durch Verschieben von Veranstaltungen in andere Semester. Trotz der Übernahme von Lehraufgaben gewährten 4 von 5 Hochschulen diesen Professoren überwiegend vollumfängliche Freistellungen. Sie hatten somit nicht beachtet, dass sie aufgrund der Übernahme von Dienstaufgaben während der Freistellung durch die Professoren den stundenmäßigen Umfang der Freistellung hätten reduzieren müssen. Diese 4 Hochschulen waren sich der Differenzierung zwischen vollumfänglicher und teilweiser Freistellung nicht bewusst.
- ¹⁴ 2 Hochschulen gewährten Forschungsfreisemester, in denen die Professoren trotz Freistellung mind. 2/3 ihrer Lehrveranstaltungen selbst abhielten. Aufgrund dieser umfangreichen Lehraufgaben war die verfügbare Zeit für Forschungstätigkeiten stark eingeschränkt, was dem Grundgedanken einer „Forschungsauszeit“ widerspricht.

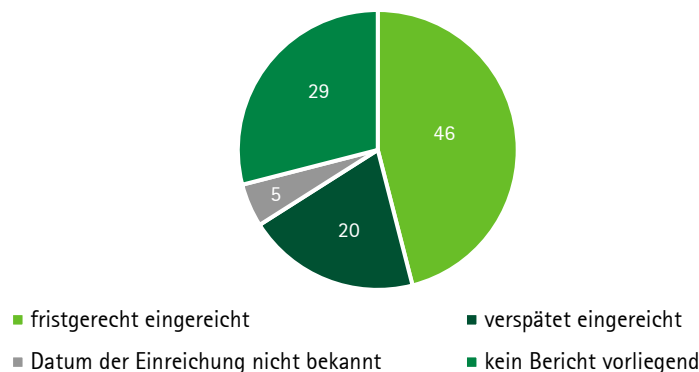
2.5 Abrechnung der Lehrleistungen

- ¹⁵ Die Professoren haben nach jedem Semester ihrem Dekan den Umfang ihrer durchgeführten Lehrtätigkeit mitzuteilen. Dabei ist auch der Umfang einer Forschungsfreistellung zu berücksichtigen. Im Falle einer vollumfänglichen Freistellung von der Lehrtätigkeit hätte ein Professor ein Forschungsfreisemester im Umfang von 18 Lehrveranstaltungsstunden abzurechnen.
- ¹⁶ In den Hochschulen, die nicht zwischen vollumfänglichen und teilweisen Freistellungen unterschieden hatten, waren die Abrechnungen bezüglich des Umfangs der Lehrtätigkeit oft fehlerhaft. In diesen wurde mehrheitlich eine vollumfängliche Freistellung und zusätzlich die gehaltenen Lehrveranstaltungsstunden abgerechnet. Dies führte zu einer vermeintlichen Übererfüllung der Lehrverpflichtung, wodurch übertragbare „Überstunden“ generiert wurden, die in Folgesemestern abgegolten werden konnten.
- ¹⁷ Anstatt den Umfang der Freistellung infolge der vom jeweiligen Professor in seinem Antrag angezeigten und selbst gehaltenen Lehrleistungen zu reduzieren, wurden dem Professor damit „Überstunden“ gutgeschrieben. Diese Verfahrensweise verwundert, da der SRH dies bereits in der Prüfung „Erfüllung der Lehrverpflichtungen an Fachhochschulen“ im Jahr 2020 gerügt hatte und das SMWK die Hochschulen mit Schreiben vom 11. August 2020 aufgefordert hatte, das Prüfungsergebnis umzusetzen.

2.6 Berichte über die erbrachten Leistungen als Kontrollinstrument

- ¹⁸ Die Professoren hatten gem. § 68 SächsHSFG spätestens 3 Monate nach Beendigung des Forschungsfreisemesters der Hochschule einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeiten während der Freistellung vorzulegen. Der SRH stellte fest, dass von den 100 erforderlichen Berichten 29 fehlten und 20 zu spät eingereicht wurden.

Abbildung: Berichte über die während der Freistellung erbrachten Leistungen (in %)



Quelle: Eigene Darstellung.

- ¹⁹ Die vorgefundenen Berichte unterschieden sich zudem stark in ihrer Form und ihrem Umfang, so waren bspw. eine Vernissage, ein „Dreizeiler“, Verlinkungen zu Publikationen, PowerPoint-Präsentationen sowie ausführliche mehrseitige Berichte vorhanden. Mit der Anerkennung einer Vernissage als Nachweis für die erbrachten Leistungen hat die Hochschule gegen die gesetzlichen Vorgaben des SächsHSFG verstoßen, wonach ein schriftlicher Bericht einzureichen war. Außerdem ist bei einigen Berichten unklar, wie die Hochschulen anhand dieser den Nutzen des Forschungsfreisemesters qualitativ bewerten konnten.

3 Folgerungen

- ²⁰ Die Hochschulen haben bei der Bewilligung stets zu prüfen, ob es sich um eine vollumfängliche oder eine teilweise Freistellung handelt. Wenn sich bereits aus der Antragstellung ergibt, dass ein Teil der Dienstaufgaben weiterhin übernommen wird, muss der Umfang der Freistellung entsprechend reduziert werden.

- 21 Der gewährte Umfang des Forschungsfreisemesters ist im Bewilligungsbescheid auszuweisen. Bei der Abrechnung der Lehrleistungen ist darauf zu achten, dass aus selbstgehaltenen Lehrveranstaltungen während der Freistellung keine „Überstunden“ resultieren, die dann künftige Lehrverpflichtungen mindern.
- 22 Weder der Umfang der Freistellung noch das Forschungsvorhaben dürfen von den Professoren während des Forschungsfreisemesters einseitig geändert werden. Eine Veränderung der Bewilligungsentscheidung zur Gewährung eines Freistellungssemesters kann nur aufgrund eines entsprechenden Antrags des jeweiligen Professors durch den Rektor erfolgen. In die Bewilligungsbescheide sind künftig diesbezügliche Hinweise aufzunehmen.
- 23 Die Hochschulen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Professoren die Berichte über die erbrachten Leistungen im Forschungsfreisemester innerhalb der gesetzlich vorgegebenen 3-Monatsfrist einreichen.
- 24 Damit die Hochschulen anhand der Berichte den Nutzen des Forschungsfreisemesters bewerten können, empfiehlt der SRH allen Hochschulen, konkrete Vorgaben bezüglich der Form und des Umfanges der Berichte zu erstellen.

4 Stellungnahmen der Hochschulen sowie des SMWK

- 25 4 Hochschulen bezogen sich in ihren Stellungnahmen bzw. im Abschlussgespräch auf die Sicherung der Vertretung bei Forschungsfreisemestern. Sie teilten mit, dass die Benennung der personenkonkreten Vertretung im Antrag wünschenswert, jedoch insbesondere aufgrund des notwendigen zeitlichen Vorlaufs nicht in jedem Fall umsetzbar sei. Eine Hochschule trug vor, dass die Angabe einer personenkonkreten Vertretung zwar für die Vereinfachung des Verfahrens sinnvoll sein möge, aber keine gesetzliche Pflicht zur Angabe einer personenkonkreten Vertretung gegeben sei. Somit dürften Anträge infolge einer fehlenden Benennung der personenkonkreten Vertretung nicht abgelehnt werden. Diese Hochschule sagte zu, künftig die ordnungsgemäße Vertretung des Faches zu dokumentieren.
- 26 Eine Hochschule äußerte Bedenken hinsichtlich der Feststellung, dass der Umfang der Freistellung zu reduzieren sei, wenn der Professor während der Freistellung Lehraufgaben übernehme. Diese angemahnte Handhabung erzeuge ein widersprüchliches und demotivierendes Anreizsystem. Professoren, die bereit sind, trotz Freistellung zur Sicherung der Lehre beizutragen, werden damit faktisch benachteiligt, indem ihnen lediglich eine teilweise Freistellung gewährt werde. Zudem führe dies nicht nur zu einer rechtlich fragwürdigen Verengung des Maßstabs, sondern erweise sich auch organisatorisch und finanziell als nicht tragfähig.
- 27 Eine weitere Hochschule widersprach der Auffassung des SRH, wonach es nicht rechtskonform sei, eine Freistellung für eine zweite Promotion und die Vorbereitung eines Habilitationsverfahrens zu bewilligen. Vor der Bewilligung habe eine eingehende Befassung mit den Inhalten des wissenschaftlichen Vorhabens des Professors sowie mit dessen strategischer Bedeutung für die Hochschule und der fachlichen Entwicklungsperspektive des Berufungsgebietes stattgefunden. Die Bewilligung sei rechtskonform gewesen.
- 28 Das SMWK sah von einer inhaltlichen Stellungnahme mit der Begründung ab, dass es keine Kenntnis von der Durchführung der Prüfung von Freistellungssemestern an sächsischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften durch den SRH gehabt habe.

5 Schlussbemerkungen

- 29 Der SRH erkennt die von den Hochschulen aufgezeigten Probleme bezüglich der Benennung der personenkonkreten Vertretung an. Dennoch hält er es für notwendig, dass die Professoren bereits im Antrag auf Gewährung eines Forschungsfreisemesters einen möglichst personenkonkreten Vorschlag für ihre Vertretung unterbreiten. Die Gewährung steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt der ordnungsgemäßen Vertretung in der Lehre. Der SRH kann nicht erkennen, wie der Rektor bei seiner Entscheidung über die Freistellung die Erfüllung dieser gesetzlichen Voraussetzung prüfen soll, wenn die Vertretungsfrage noch offen ist.

- ³⁰ Die von einer Hochschule geäußerten Bedenken, die geforderte Reduzierung des Umfangs der Freistellung bei Übernahme von Lehraufgaben durch den freizustellenden Professor erzeuge ein widersprüchliches und demotivierendes Anreizsystem, kann der SRH angesichts des klaren Gesetzeswortlautes nicht teilen. Das sächsische Hochschulrecht ermöglicht sowohl die ganze als auch die teilweise Freistellung eines Professors von seinen Dienstaufgaben. Eine ganze Freistellung bedeutet dabei die vollumfängliche Freistellung von allen Dienstaufgaben. Möchte ein Professor während seiner Freistellung Lehraufgaben übernehmen, wird er gerade nicht von allen Dienstaufgaben im Zusammenhang mit der Lehre befreit.
- ³¹ Promotions- und Habilitationsvorhaben weisen zweifelsohne Forschungsinhalte auf. Sie dienen aber in erster Linie der Erlangung eines akademischen Grades und sind damit nach Auffassung des SRH auch dann dem Bereich der privaten Lebensführung zuzuordnen, wenn am zugrundeliegenden Forschungsvorhaben ein fachliches Interesse der Hochschule besteht.
- ³² Der SRH bedauert, dass das SMWK sich nicht inhaltlich zu den im Jahresberichtsbeitrag aufgeworfenen Rechtsfragen zu den landesrechtlichen Regelungen der Freistellung von Professoren geäußert hat und keine Stellungnahme abgab.

